

Kanton Zug

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 16. Juni 2015 ek
Versandt am 19. JUNI 2015

Finanzwesen
Entlastungsprogramm 2015–2018; Vereinbarung mit den Gemeinden

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1), auf § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1), auf die Finanzstrategie 2012–2020 des Kantons Zug vom 29. März 2011, sowie gestützt auf das strategische Ziel des Regierungsrates «Ausgeglichener Staatshaushalt» und das Legislaturziel «Verhinderung struktureller Defizite»,

beschliesst:

1. Die am 9. Juni 2015 zwischen einer Vertretung der Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK) und einer Vertretung des Regierungsrats abgeschlossene Vereinbarung gemäss nachfolgender Litera D wird genehmigt.
2. Mitteilung:
 - Andreas Hotz, Präsident der Gemeindepräsidentenkonferenz, Gemeindepräsident von Baar
 - Dolfi Müller, Stadtpräsident Zug
 - Peter Hausherr, Gemeindepräsident von Risch
 - Mitglieder des Regierungsrats
 - Landschreiber
 - Stellvertretende Landschreiberin
 - Kommunikationsbeauftragter des Regierungsrats
 - Finanzdirektion

Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Anlässlich der Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK) vom 4. März 2015 hat der Finanzdirektor das Entlastungsprogramm 2015–2018 und dessen geplante Auswirkungen auf die Gemeinden vorgestellt. Mit Schreiben vom 5. März 2015 legte die GPK dar, dass die geplanten Massnahmen, welche direkt oder indirekt die Gemeinden betreffen, vor der Verabschiedung des gesamten Entlastungsprogramms durch den Regierungsrat mit der GPK besprochen werden sollen. Die GPK hat für diesen Zweck eine Arbeitsgruppe (AG-GPK) eingesetzt.

B. An der Sitzung der AG-GPK vom 11. März 2015 hat der Finanzdirektor die geplanten Massnahmen im Detail vorgestellt, wie sie zum damaligen Stand vorlagen. Der Regierungsrat hat am 17. März 2015 die Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 insgesamt beschlossen. Die Massnahmen mit direkten Lastenverschiebungen an die Gemeinden wurden ausgesetzt, bis die AG-GPK die Massnahmen sichten und eine Stellungnahme erarbeiten konnte. Der Regierungsrat beabsichtigte, die Massnahmen mit direkten oder indirekten Lastenverschiebungen an die Gemeinden nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinden zu diskutieren und vor Eröffnung der Vernehmlassung definitiv zu beschliessen.

C. Am 5. Mai 2015 hat eine Vertretung der AG-GPK dem Regierungsrat die Ergebnisse ihrer Arbeit präsentiert, die von allen Gemeinden unterstützt werden.

Die AG-GPK hat die folgenden drei Lösungsvarianten ausgearbeitet:

Variante 1: Nichteintreten auf das Entlastungsprogramm 2015 bis 2018;

Variante 2: Eintreten (allenfalls mit Anpassungen bei den Massnahmen);

Variante 3: Festlegung von Spielregeln mit befristetem Solidaritätsbeitrag der Gemeinden.

Alle elf Gemeinden haben sich für die Variante 3, Spielregeln mit Solidaritätsbeitrag, ausgesprochen. Sollte diese Variante nicht durchsetzbar sein, werde die Variante 1, Nichteintreten, weiter verfolgt.

D. Am 9. Juni 2015 haben eine Vertretung der Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK) und eine Vertretung des Regierungsrats folgende Vereinbarung abgeschlossen:

«

1. Die geplanten Entlastungsmassnahmen mit direkten Lastenverschiebungen an die Gemeinden werden sistiert. Betroffen sind die Massnahmen 2.06c, 2.20, 2.83, 3.07, 3.10, 3.21 und 8.02 der Laufenden Rechnung und die Massnahme 5.04e der Investitionsrechnung.
2. An Stelle der Umsetzung dieser Lastenverschiebungen erfolgt im Rahmen des neuen Projekts «ZFA Reform 2018» eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Finanzdirektion erstellt zusammen mit einer Delegation der Arbeitsgruppe GPK (AG-GPK) eine Projektskizze. Diese muss vom Regierungsrat und den elf Gemeinden genehmigt werden. Sie enthält insbesondere folgende Punkte: Projektziele, Organisation, Vorgehen, Terminplan, Kommunikation.
3. Die Gemeinden beteiligen sich anstelle der vom Regierungsrat vorgeschlagenen direkten Massnahmen ab 2017 während zwei bis fünf Jahren mit einem Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken pro Jahr am Entlastungsprogramm. Der Solidaritätsbeitrag wird jährlich ab 2017 bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018» (voraussichtlich per 1. Januar 2019) von den Gemeinden an den Kanton bezahlt.

4. Die Höhe des Solidaritätsbeitrags berücksichtigt die Auswirkungen aller Massnahmen des Entlastungsprogramms auf die Gemeinden. Die geschätzten indirekten (positiven und negativen) Auswirkungen der übrigen Massnahmen auf die Gemeinden wurden durch den Kanton und die Gemeinden gemeinsam berechnet (siehe Beilage). Das Ergebnis dieser Berechnungen zeigt ausgabenseitig eine maximale Belastung der Gemeinden von rund 3,1 Millionen Franken, resp. eine Entlastung der Gemeinden von 625 000 Franken pro Jahr, je nach Entscheid der Gemeinden, wegfallende kantonale Leistungen selber zu erbringen. Dem Ergebnis dieser Berechnungen liegt die Annahme zu Grunde, dass alle Massnahmen wie vorgesehen umgesetzt werden.
5. Der Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken jährlich ergibt sich aus folgenden Überlegungen:
 - a. Sicht Kanton: Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015 zum Entlastungsprogramm 2015–2018 waren direkte Lastenverschiebungen an die Gemeinden in der Höhe von rund 22,5 Millionen Franken vorgesehen. Nach der Zusage, dass der Kanton den ZFA Beitrag in der Höhe von 4,5 Millionen weiter bezahlt, beträgt die angestrebte Entlastung des Kantons durch Beiträge der Gemeinden 18 Millionen Franken.
 - b. Aus Sicht Gemeinden: Die Gemeinden haben einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von 10–14 Millionen Franken vorgeschlagen, unter der Annahme, dass die Nettobelastung der indirekten aufwandseitigen Massnahmen nicht höher als 5 Millionen Franken beträgt. Die tatsächliche Nettobelastung geht jedoch gegen null. In ihrer Betrachtung haben die Gemeinden nicht einbezogen, dass sie im Umfang von rund 6,5 Millionen Franken von den Massnahmen mit zusätzlichen Einnahmen profitieren.
Basierend auf diesen Überlegungen sind die Gemeinden bereit, anstelle der direkten Lastenverschiebungen 11,5 Millionen Franken an das Entlastungsprogramm beizutragen. Zusätzlich willigen sie ein, sich in gleicher Höhe am Entlastungsprogramm zu beteiligen, wie sie von den zusätzlichen Einnahmen profitieren. In der Summe ergibt sich ein Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken.
 - c. Bei beiden Sichtweisen stehen die 18 Millionen unter der Voraussetzung, dass den Gemeinden durch die einnahmenseitigen Massnahmen 8.11a, 8.11c, 8.12 mindestens 6,5 Millionen Franken zusätzliche Einnahmen zufließen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die 18 Millionen entsprechend gekürzt, bis zu einem minimalen Betrag von 11,5 Millionen Franken. Vergleiche dazu nachfolgendes Rechnungsbeispiel:

Nachfolgend werden die Buchstaben a bis c tabellarisch dargestellt:

- a. Sichtweise Kanton:

Angestrebte Lastenverschiebung an Gemeinden	22,5 Millionen Franken
- Zugesagter ZFA Beitrag Kanton	- 4,5 Millionen Franken
Solidaritätsbeitrag der Gemeinden	18 Millionen Franken

- b. Sichtweise Gemeinden:

Vorschlag Solidaritätsbeitrag Gemeinden (Mittelwert)	11,5 Millionen Franken
+ Einnahmenseitige Entlastung	+ 6,5 Millionen Franken
Solidaritätsbeitrag der Gemeinden	18 Millionen Franken

c. Abhängigkeit des Solidaritätsbeitrags von den einnahmenseitigen Massnahmen

	Auswirkung der einnahmenseitigen Massnahmen	Solidaritätsbeitrag
Szenario 1 Alles kann wie vom Regierungsrat vorgesehen umgesetzt werden	6,5 Millionen Franken	18 Millionen Franken
Szenario 2 Die Massnahmen 8.11a, 811c und 8.12 können nur teilweise umgesetzt werden	4,5 Millionen Franken	16 Millionen Franken
Szenario 3 Keine einnahmenseitigen Massnahmen werden vom Kantonsrat beschlossen	0 Franken	11,5 Millionen Franken

6. Der Kanton führt die jährliche Entlastung der Gebergemeinden im Zuger Finanzausgleich (ZFA) von 4,5 Millionen Franken weiter bis 2019, resp. bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018».
7. Diese Vereinbarung gilt unter dem Vorbehalt der notwendigen Zustimmung der entsprechenden politischen Gremien (auf Gemeinde- und Kantonsebene).»

Beilage:

- Tabelle Entlastungsprogramm, Massnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden (Stand: 9. Juni 2015)

Tabelle 1: Massnahmen mit indirekten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden

Nr.	Teil-Projekt	Massnahme	Zuständiges Amt	Annahmen für Berechnung der Entlastung	Hinweise zu AG Gemeinden	Paket (Stand 5.5.15)	Entlastung Kantonshaushalt		Auswirkung auf Gemeinden		Annahmen für Berechnung
							Saldo 2018 Fr (Stand 5.5.15)	Personal Entlastung (Stand 5.5.15)	MINIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	MAXIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	
2.32c	DI	Soziale Einrichtungen (Behindertenbereich): keine kantonale Finanzierung mehr bei erwachsenen «Nicht-IV-Bezügerinnen und -Bezügern» (KÜG)	Sozialamt	keine kantonale Finanzierung mehr bei "Nicht-IV"	Mehrbelastung für Gemeinden	Paket 1	2'000'000	-	600'000	1'600'000	Einweisung DI: Keine Lastenverschiebung an Gemeinden
3.02	DBK	Lagerräume Museum Burg durch Stiftung Museum Burg getragen	Amt für Kultur	Total Mietkosten für 1475.84 m ² Kulturgüterschutzraum von 187 182 Franken. 1/3 und 2/3 Aufteilung zwischen Kanton (2/3 der Kosten, 124 788 Franken) und Stadt (1/3 der Kosten 62 394 Franken). Nach Einführung 2. Paket ZFA wird das neue Finanzierungsmodell eingeführt: Der Kanton übernimmt alleinige Trägerschaft, dafür sollen sich alle Gemeinden beteiligen.	Mehrbelastung für Gemeinden	Budget	190'000	-	63'000	63'000	Total Mietkosten für 1475.84 m ² Kulturgüterschutzraum von 187 182 Franken. 1/3 und 2/3 Aufteilung zwischen Kanton (2/3 der Kosten, 124 788 Franken) und Stadt (1/3 der Kosten 62 394 Franken)
4.08c	VD	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen	Arbeitslosenkasse	Bisherige Bezügerinnenzahlen	Mehrbelastung für Gemeinden	Paket 2	1'500'000	0.50	250'000	320'000	Mutterschaftsbeiträge, die an Sozialhilfebezügerinnen ausgerichtet werden entlasten die Sozialhilfe. Mindestens 400'000 Franken gehen in den Bereich Asyl, der die Gemeinden nicht betrifft.
5.20	BD	Reduktion Ausbau IT-Fachanwendung GemDat Rubin; Abgabe IT-Fachanwendung Einwohnerkontrolle EKV 4 zur FD oder zu den Gemeinden	Amt für Raumplanung	Annahme: Ab 2018 - 0.3 PE in der Abteilung Statistik (Pensionierung Stefan Lischer): Zudem Reduktion der Aufwendungen für Ausbauten EKV4 und GemDat Rubin ab 2016 um 40'000, ab 2018 sofern NERZ läuft: 360'000 abzüglich Gemeindebeiträge 144'000	Mehrbelastung für Gemeinden	Budget	246'000	0.30	100'000	200'000	Gemeinden werden teilweise entlastet durch diese Projekte, teilweise werden sie mehr Kosten übernehmen.
IR 5.04b	BD	Landerwerb für Bushäuschen; Verzicht auf Landerwerb für Bushäuschen	Direktionssekretariat BD	Kein Landerwerb für Bushäuschen mehr durch den Kanton (Sache der Gemeinden). Einsparquote 100 %.	Mehrbelastung für Gemeinden	Budget	5'000	-	-	5'000	0 bis 1 neues Bushäuschen pro Jahr, deren Landerwerbskosten künftig die Standortgemeinde übernimmt.
IR 5.04e	BD	Landerwerb, gemeindliche Beurkundungsgebühren: Gebührenbefreiung durch Gemeinden	Direktionssekretariat BD	Verzicht auf die Erhebung der Beurkundungsgebühren durch die Gemeinden. 40 Verträge zu Fr. 750.–	Mindereinnahmen für Gemeinden	Paket 1	30'000	-	15'000	30'000	Minimal 20, maximal 40 Verträge, für welche die Gemeinden auf die Erhebung der Beurkundungsgebühren (Fr. 750.–/Vertrag) verzichten.
3.24	DBK	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende	Amt für gemeindliche Schulen	50% der Kosten für die Erfüllung des Grund- und Leistungsauftrags der Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende zu Lasten der gemeindlichen Schulen	Finanzielle Auswirkungen je nach Entscheid der Gemeinden	Paket 2	84'000	-	-	84'000	Durch Massnahme steht weniger Geld für Beratungen zur Verfügung, kann durch Gemeinden aufgefangen werden, durch Red. der Beratungs-stunden oder Finanzierung durch Lehrer/innen.
4.12	VD	Reduktion Angebot im öffentlichen Verkehr ab Fahrplan 2016/2017	Amt für öffentlichen Verkehr	Basis Offerte 2015 Kalkulation AÖV	Finanzielle Auswirkungen je nach Entscheid der Gemeinden	Budget	1'149'500	-	-282'400	919'600	Gemeinden finanzieren ÖV mit, deshalb entlastet. Falls reduzierte Linien durch Gemeinden eingekauft werden, Belastung. Annahme Worst Case: 80% der Linien werden von Gemeinden eingekauft.
4.13	VD	Ausdünnen der Buslinie 5 Zug-Walchwil (Parallelverkehr zu Stadtbahnlinie S2 und Buslinie 3)	Amt für öffentlichen Verkehr	Bisherige Abgeltung an ZVB Volle Entlastung von 190'000 erst nach 2018 erreicht	Finanzielle Auswirkungen je nach Entscheid der Gemeinden	Budget	85'000	-	-17'000	68'000	Gemeinden finanzieren ÖV mit, deshalb entlastet. Falls reduzierte Linien durch Gemeinden eingekauft werden, Belastung. Annahme Worst Case: 80% der Linien werden von Gemeinden eingekauft.
7.13	GD	Überprüfung & Anpassung aller Leistungs-, Subventionsvereinbarungen und Beitragsverfügungen	Direktionssekretariat GD	Angaben der einzelnen Direktionen auf der Basis von Neuverhandlungen von Vereinbarungen resp. deren Kündigung	Finanzielle Auswirkungen je nach Entscheid der Gemeinden	Paket 2	1'741'400	-	200'000	890'000	Worst-case: alle Reduktionen bei kantonalen NPOs werden durch Gemeinden übernommen (Details auf Liste LV/SV). Nicht eingerechnet sind Verschiebungen in Lotteriefonds.
4.01b	VD	Streichung der Kantonalen Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse	Arbeitslosenkasse	Bisherige Kosten der Arbeitslosenhilfe; Auszahlungshöhe der Hilfe pro Bezügerin/Bezüger	Entlastung für Gemeinden	Paket 2	-	0.80	-1'400'000	-1'400'000	Entlastung bei Gemeinden ist inkl. zusätzliche Sozialhilfeleistungen durch Gemeinden gerechnet
4.57b	VD	Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen	Amt für öffentlichen Verkehr	Rückmeldung Schifffahrt	Entlastung für Gemeinden	Paket 2	240'000	-	-83'250	240'000	Beiträge öffentliche Hand an Schifffahrtsgesellschaft werden reduziert. Diese muss selber darauf reagieren (Preise, Auslastung, etc.). Worst case: Gemeinden übernehmen Kantsbeitrag.

Entlastungsprogramm, Massnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden

Finanzdirektion

Nr.	Teil-Projekt	Massnahme	Zuständiges Amt	Annahmen für Berechnung der Entlastung	Hinweise zu AG Gemeinden	Paket (Stand 5.5.15)	Saldo 2018 Fr (Stand 5.5.15)	Personal Entlastung (Stand 5.5.15)	MINIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	MAXIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	Annahmen für Berechnung
6.16e	SD	Einführung Schiffssteuer (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schiffahrt)	Strassenverkehr samt	1331 Schiffe, 658 Segelschiffe / Bemessung: Schiffslänge (pro dm Fr. 1.-) und Motorenleistung (pro kW Fr. 6.- Zuschlag); Mindeststeuer von Fr. 60.- / Investition von 100'000 Fr. im 2016 und 50'000 Fr. im 2017 für Softwareanpassung.	Entlastung für Gemeinden	Paket 2	500'000	-	-70'000	-	Neuregelung sieht eine "kann-Bestimmung" vor, mit welcher der Kanton den Gemeinden Beiträge an die Seerettung ausrichten kann
7.12	GD	Identifikation von Massnahmen zur Reduktion von Pflegeheimtarifen	Direktionssekretariat GD	Die Versorgungs- und Finanzierungsverantwortung für die ambulante und stationäre Pflege wurde 2014 vollständig den Gemeinden übertragen. Keine Entlastung für den Kantonshaushalt.	Entlastung für Gemeinden	Paket 2	-	-	-	-	Bereich Pflege ist in Verantwortung der Gemeinden, die auch Kosten tragen. GD will mit Gemeinden die Kostenentwicklung prüfen. Einsparung kann nicht beziffert werden.
2.32b	DI	Subventionsvereinbarungen Soziale Einrichtungen (Behindertenbereich): Verzicht und Reduktion	Sozialamt	125'000: SV Maihof ganz weglassen; 190'000: 1/2 SV TIXI (Betagte > Gemeinden)	Keine finanziellen Auswirkungen erwartet	Budget	315'000	-	-	95'000	Keine Auswirkung, da Verzicht auf Leistung. Evt. versucht Tixi Verträge mit den Gemeinden abzuschliessen (Transportierte Personen sind mehrheitlich im Pensionsalter, nicht Behinderte)
6.02b Teil 1	SD	Erhöhung Stunden-Ansätze für Verrechnung polizeilicher Leistungen von 100 auf 120 Franken	Zuger Polizei	Anpassung Gebühren, Aufnahme neuer Gebühren für polizeiliche Leistungen. 1 PE entspricht 153'000.- / Mehrbelastung für Rechnungsbewirtschaftung von 0.5 PE wird intern kompensiert.	Geringe finanzielle Auswirkungen	Paket 1	15'000	-	-	10'000	Geringe Auswirkung auf Gemeinden erwartet
6.02b Teil 2	SD	Verrechnung aller polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip	Zuger Polizei	Anpassung Gebühren, Aufnahme neuer Gebühren für polizeiliche Leistungen, 1 PE entspricht 153'000.- / Mehrbelastung für Rechnungsbewirtschaftung von 0.5 PE wird intern kompensiert.	Geringe finanzielle Auswirkungen	Paket 2	44'000	-	-	20'000	Geringe Auswirkung auf Gemeinden erwartet
3.16b	DBK	Kantonale Mittelschulen: stärkere Steuerung/Selektion bei den Übertrittsverfahren	Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule	Quotenregelung Anzahl Klassen pro Stufe sowie Optimierung Klassengrösse ist aufgehoben in Massnahme Nr. 3.03 Erhöhung der Vorgaben zu Klasse und Kursgrössen >> Optimierung ergibt sich aus Erhöhung der Vorgaben zu Durchschnittswert Klassengrösse	Geringe finanzielle Auswirkungen	Paket 2	500'000	1.00	-	-	Annahme: 10 bis 20 Schüler/innen weniger im Langzeitgymn., führt pro Gemeinde nur zu wenigen zusätzlichen Schüler/innen und fällt bezüglich Sekundarklassenbildung nicht ins Gewicht
5.08	BD	Wegnetzausdünnen	Amt für Raumplanung	Leistungsauftrag mit dem Verein Wanderwege ab 2017 (neues Wegnetz vom KR beschlossen) um ca. 40'000 Franken reduzieren. ARP keine Entlastung: Hauptaufgaben inkl. Kosten bei den Gemeinden resp. dem Verein Wanderwege	Keine finanziellen Auswirkungen	Paket 2	40'000	-	-	-	Keine Auswirkungen
2.03b	VD	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkosten-ansatz eines Standardzimmers	Sozialversicherungen	Im Sinne einer Untervariante von 2.03: Berechnung der Tagestaxen mit deutlich tieferen Pensionskosten und Betreuungskosten; an den Pflegekosten darf nicht gekürzt werden	Keine finanziellen Auswirkungen erwartet	Paket 2	500'000	-	-	-	Für Anzahl Heimbewohner/innen mit EL sind genügend günstige Zimmer vorhanden, allenfalls nicht in der gewünschten Gemeinde.
4.46	VD	Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungen	Sozialversicherungen	Senkung von 1/3 auf 25 % des Betrages für den allg. Lebensbedarf nach Art. 10 Abs. 1 lit a Ziff. 1 ELG für alle Personen mit einer IV-Rente im Wohnheim (280 Personen) und auf 20 % für alle AHV-Rentner im Heim (450 Personen).	Keine finanziellen Auswirkungen erwartet	Paket 2	1'700'000	-	-	-	Diese Beträge gehen voll zu Lasten der Heimbewohner. Es sind keine Fälle bekannt, wo aufgrund dieser Massnahme Personen in die Sozialhilfe fallen.
2.02	VD	Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich	Sozialversicherungen	Verdoppelung des Vermögensverzehrs auf 1/5 jährlich bei angenommenem Gesamt-Nettovermögen von 7 Millionen Franken (Basis 2013)	Keine finanziellen Auswirkungen erwartet	Paket 2	700'000	-	-	-	Nach dem Vermögensverkehr muss der Kanton die Heimkosten bezahlen. Die Gemeinden haben daraus keine Mehrkosten
7.01a	GD	Phase 1: Keine Anpassung der Prämienverbilligung an die gestiegenen Prämien 2015	Direktionssekretariat GD	Unveränderte demografische / ökonomische Situation der Bevölkerung Ursprüngliches Volumen der Ausgabe (Grundlage Budget 2015, nur Kantonsbeitrag): Fr. 22'800'000	Keine finanziellen Auswirkungen erwartet	Budget	3'300'000	-	-	-	Gemeinden können Sozialhilfeempfänger/innen dazu anhalten, zu einer günstigeren Krankenversicherung zu wechseln, wenn die effektive Prämie über der Richtprämie liegt.
4.05c	VD	Einstellung Kantonsbeitrag an Lehrbetrieben von ÜK-Pauschalen 2	Amt für Berufsbildung	Bisherige Pauschale ÜK 2 wird per Schuljahr 2016/17 aufgehoben	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Budget	220'000	-	-	-	-

Entlastungsprogramm, Massnahmen mit Auswirkungen auf die Gemeinden

Finanzdirektion

Nr.	Teil-Projekt	Massnahme	Zuständiges Amt	Annahmen für Berechnung der Entlastung	Hinweise zu AG Gemeinden	Paket (Stand 5.5.15)	Saldo 2018 Fr (Stand 5.5.15)	Personal Entlastung (Stand 5.5.15)	MINIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	MAXIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	Annahmen für Berechnung
4.05d	VD	Erhöhung Lokalmiete für Lehrbetriebe bei Überbetrieblichen Kursen beim GIBZ	Gewerblich-industrielles Bildungsz.	Bestehende Verträge	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Budget	30'000	-	-	-	
5.02	BD	Baulicher Strassenunterhalt: Verzichtplanung, Sanierungsfrequenz, Anspruchsniveau	Tiefbauamt	Basis Budget 2015: Stand Mai 2014. Bereits heute sind die Gelder für den baulichen Unterhalt knapp. Berechnungen zeigen, dass wir eigentlich bis 7.5	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Budget	1'000'000	-	-	-	
5.42	BD	Reduktion Kantonsbeiträge an Hochstammbäume; Prüfung Umlagerungen von Subventionierungen	Amt für Raumplanung	Weniger Subventionen ökologische Abgeltungen an die Landwirte	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Paket 2	100'000	-	-	-	
6.04a	SD	Verlegung Polizeidienststelle am Kolin nach Polizeihauptgebäude	Zuger Polizei	1 PE entspricht 153'000 Franken. Optimierung diverser Prozesse bringt Reduktion um 1 PE.	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Budget	153'000	1.00	-	-	Physische Polizeipräsenz am Kolinplatz ist wichtig, müsste eingekauft werden
6.16a	SD	Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer	Strassenverkehr samt	25 % der Einnahmen Budget 2015 von 30 Mio. Franken / Kosten bezüglich Anpassung Software von 50'000 Franken	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Budget	-	-	-	-	Steuererhöhung entlastet auch Gemeinden, wobei: Nettoeinnahmen werden in Spezialfinanzierung eingelegt, deshalb keine Auswirkung auf LR
5.03	BD	Strassenbauprogramm: Entschleunigung und Umsetzung nur der dringlichen Vorhaben	Tiefbauamt	Lohn- und Nebenkosten für einen Projektleiter	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Budget	105'000	1.00	-	-	
6.04b	SD	Zusammenlegung Polizeidienststellen: Hünenberg/Steinhausen mit Cham und Rotkreuz; Menzingen mit Unteraargau	Zuger Polizei	Mietzinsreduktion Fr. 36'340.- (Hünenberg), Fr. 45'840.- (Menzingen) und Steinhausen 47'654.-, Total Fr. 129'834.- pro Jahr, 1 PE entspricht	Gemeinden als Nutzniesser von Leistung betroffen, aber keine finanz. Auswirkungen	Paket 2	206'000	0.50	-	-	Physische Polizeipräsenz an jeweiligen Standorten ist wichtig, müsste eingekauft werden
2.06a	DI	Überprüfung aller alten RRBs des Sozialamts betreffend Beiträge an Institutionen und Organisationen	Sozialamt	Bisherige Zahlungen: 1) 2000.- Beitrag an Schweizer Hilfswerke und Heime im Ausland EDA;	Pro Memoria auf Liste verbleibend, geringe Auswirkung	Budget	5'500	-	-	-	
5.44	BD	Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung	Amt für Umweltschutz	Erhöhung der Konzessionsgebühren ab 2016 für Wassernutzung um 10%	Pro Memoria auf Liste verbleibend, geringe Auswirkung	Paket 2	20'000	-	-	-	
5.46	BD	Neuverhandlung Leistungsvereinbarung Energieberatungsstelle	Direktionssekretariat BD	Reduktion des externen Beratungsangebotes um 10 %. Die Kürzung hat keine Auswirkung auf das interne Personal, jedoch auf die externen Berater.	Pro Memoria auf Liste verbleibend, geringe Auswirkung	Budget	6'000	-	-	-	
2.16	DI	Verzicht auf den kantonalen Integrationskredit	Sozialamt	Die Aufgaben im Integrationsbereich beinhalten zum grossen Teil das KIP (Kantonales Integrationsprogramm, Vereinbarung mit dem Bund 2014-2017) und zum kleinen Teil die	Pro Memoria auf Liste verbleibend, geringe Auswirkung	Paket 1	80'000	0.05	-	-	Organisationen, NPO und Gemeinden haben höhere Kosten oder verzichten auf die Umsetzung von Massnahmen. Mangelnde Integration von Zuverwendeten kann zu Teil- und bürgerlichen Fehlallokationen führen
3.35	DBK	Reduktion Kantonsbeitrag Schweizerischer Schulsporttag	Amt für Sport	keine Beiträge an teilnehmende Klassenteams für Reise und Verpflegung	Pro Memoria auf Liste verbleibend, geringe Auswirkung	Budget	2'000	0.00	-	-	Kosten für Verpflegung und Reise können von der Schulgemeinde übernommen werden
3.48c	DBK	J+S-Anerkennung für kantonale Lehrpersonen in Weiterbildungs-modulen nur noch am Wochenende	Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule	Kurse nur noch am Wochenende, Entlastung bei voller Umsetzung: Fr. 9'000.- alle zwei Jahre	Pro Memoria auf Liste verbleibend, geringe Auswirkung	Budget	9'000	-	-	-	weniger Lehrpersonen werden die J+S Anerkennung aktuell halten und die Beiträge von J+S an Sportlager werden tiefer ausfallen wenn die nötigen Lehrer nicht mehr gefunden werden können. Die Skilager der Volksschule müssen dadurch noch stärker von den Gemeinden subventioniert werden.
Total Aufwandpositionen							16'821'400		-624'650	3'144'600	
8.11a	FD	Reduktion des Pendlerabzugs	Steuerverwaltung	Detaillierte interne Schätzungen der Steuerverwaltung aufgrund von Steuerdaten (Höhe bisher geltend gemacht Berufsabzüge,	Entlastung für Gemeinden	Paket 2	1'500'000	-	-1'200'000	-1'200'000	Entlastet auch Gemeinden, 80% entsprechen 1,2 Mio. Franken pro Jahr
8.11c	FD	Abschaffung des steuerlichen Eigenbetreuungsabzuges	Steuerverwaltung	Die Mehrerträge von rund 3,5 Mio. Franken pro Jahr wirken sich im 2017 erst in sehr geringem Umfang aus, nämlich nur für jene	Entlastung für Gemeinden	Paket 2	3'500'000	-	-2'800'000	-2'800'000	Bei den Gemeinden wären Mehrerträge von rund 2,8 Mio. Franken pro Jahr zu verzeichnen.
8.12	FD	Steuern: Reduktion von Zinsen und Skonto	Steuerverwaltung	Detaillierte interne Berechnungen der Steuerverwaltung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Steuererträge und der	Entlastung für Gemeinden	Budget	6'330'000	-	-2'580'000	-1'600'000	Gemeinden profitieren nur bei Zinsvergütungen von zu hoch in Rechnung gestellten Steuern. Annahme Worst Case: Vorauszahlungen gehen zurück (Elastizität)
Total Ertragpositionen							11'330'000		-6'580'000	-5'600'000	Negative Zahl bei Gemeinden = Besserstellung Positive Zahl bei Kanton = Besserstellung.
Total Nettobelastung							28'151'400		-7'204'650	-2'455'400	Nettoentlastung

Tabelle 2: Massnahmen betreffend kantonalen Angestellten und Lehrpersonen, die von den Gemeinden nachvollzogen werden könnten

Nr.	Teil-Projekt	Massnahme	Zuständiges Amt	Annahmen für Berechnung der Entlastung	Bemerkungen	Hinweise zu AG Gemeinden	Paket (Stand 5.5.15)	Saldo 2018 Fr (Stand 5.5.15)	Personal Entlastung (Stand 5.5.15)	MINIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	MAXIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	Annahmen für Berechnung
3.04f Teil 1	DBK	Kantonale Lehrpersonen: Stufenanstieg frühestens nach 1 Dienstjahr	Amt für Mittelschulen und Pädagogische			Neuregelung ist nur für kantonale Lehrpersonen vorgesehen, kann aber von Gemeinden übernommen werden	Paket 1	380'000				Wird von Gemeinden wahrscheinlich übernommen
3.04f Teil 2	DBK	Kantonale Lehrpersonen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung	Amt für Mittelschulen und Pädagogische			Neuregelung ist nur für kantonale Lehrpersonen vorgesehen, kann aber von Gemeinden übernommen werden	Paket 2	120'000				Wird von Gemeinden wahrscheinlich übernommen
8.24b	FD	Genereller Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks	Personalamt	Erfahrungswert vergangener Jahre	Benötigt evtl. (es ist eine "kann"-Bestimmung) Anpassung § 57 Abs. 1 PG (BGS 154.21) und § 32 PV (BGS 154.21). Vertrag mit Reka kann jeweils auf Jahresende gekündigt werden, 6 Monate Kündigungsfrist > per Ende 15.	Gemeinden sind nicht an kantonales Personalrecht gebunden, übernehmen aber teilweise die Regelungen	Paket 1	390'000				Ist in den wenigsten Gemeinden relevant
8.36b	FD	Kürzung Beförderungssumme um 50 %	Personalamt	50 % der budgetierten Beförderungssumme 2015. Betrag kumuliert sich pro Jahr in dem die Reduktion weitergezogen wird.	Massnahme soll zusammen mit MN 8.60 (mehr und kleinere Lohnstufen) umgesetzt werden. Klärung, ob die Automatismen bei Lehrpersonen und Polizei bestehen bleiben: Wenn nein: S. Bemerkung unter 8.36a; wenn Ja: Klären, wie eine faire Verteilung zwischen automatischen und "leistungsbezogenen" Beförderungen vorgenommen werden kann.	Gemeinden sind nicht an kantonales Personalrecht gebunden, übernehmen aber teilweise die Regelungen	Paket 2	2'600'000				Hat Signalwirkung für Gemeinden.
8.60	FD	Kleinere, dafür mehr Lohnstufen	Personalamt	Entlastung berechnet bei MN 8.36b	Führt in Zusammenhang mit MN 8.36b zu einer Entlastung (kleinere Stufen = niedrigere Beförderungssumme nötig) Bedingt Anpassung von § 46 PG (BGS 154.21) sowie des Lehrpersonalgesetzes (BGS 412.31).	Gemeinden sind nicht an kantonales Personalrecht gebunden, übernehmen aber teilweise die Regelungen	Paket 2					Bei den Gemeinden, welche das kantonale Lohnsystem benutzen, resultiert eine entsprechende Einsparung.

Tabelle 3: Massnahmen die sistiert sind: Direkte Lastenverschiebungen an Gemeinden

Nr.	Teil-Projekt	Massnahme	Zuständiges Amt	Annahmen für Berechnung der Entlastung	Bemerkungen	Hinweise zu AG Gemeinden	Paket (Stand 5.5.15)	Saldo 2018 Fr (Stand 5.5.15)	Personal Entlastung (Stand 5.5.15)	MINIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	MAXIMALE Finanzielle Auswirkung (pos=Belastung neg=Entlastung)	Annahmen für Berechnung
2.06c	DI	Überführung anerkannter Flüchtlinge nach 7 Jahren in Zuständigkeit der Gemeinden	Sozialamt	2015 sind rund 60 anerkannte Flüchtlinge 5 Jahre im Kanton Zug wohnhaft, die weiter unterstützt	Zahlen 2017-2018 ohne neue anerkannte Flüchtlinge (7 Jahre) gerechnet, da eine Prognose Zuweisung an den Kanton Zug	Direkte Lastenverschiebung	Paket 2	1'000'000	0.50	1'000'000	1'000'000	Massnahme sistiert
2.20	BD	Deponie Baarburg nach Sanierung in die Verantwortung der Gemeinden übergeben	Amt für Umweltschutz	Heutige Kosten: ca. 50'000/Jahr KRB betr. Depone Baarburg wird angepasst	Die Umsetzung dieser Massnahme bedingt die Anpassung (Aufhebung) des KRBS von 1963	Direkte Lastenverschiebung	Paket 2	50'000	-	50'000	50'000	Massnahme sistiert
2.83	VD	öffentlicher Verkehr: Erhöhung der Gemeindebeteiligung an der Abgeltung für das Angebot von 20 % auf 25 %	Amt für öffentlichen Verkehr	Schätzung AOEV auf Basis bisheriges Angebot, abzüglich Minderangebot gemäss Antrag VD	Zusammenhang mit allen Sparmassnahmen im ÖV	Direkte Lastenverschiebung	Paket 2	1'660'000	-	1'660'000	1'660'000	Massnahme sistiert
3.07	DBK	Finanzielle Beteiligung der Gemeinden an Untergymnasium erhöhen	Amt für gemeindliche Schulen	Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden orientiert sich vorteilhaft nicht an den in der	Anstatt einer 50%-Kostenbeteiligung wird eine Kostenbeteiligung der Gemeinden in der Höhe einer Sek-I-Normpauschale (=	Direkte Lastenverschiebung	Paket 2	6'500'000	-	6'500'000	6'500'000	Massnahme sistiert
3.10	DBK	Erhöhung Kostenanteil Gemeinde für Sonderschulung auf 60 %	Amt für gemeindliche Schulen	Änderung des Kostenteilers zwischen Gemeinden und Kanton (aktuell 50% / 50%); Grundlage für die neue Berechnung ist ein Kostenteiler von 40% (Kanton) / 60% (Gemeinden)	Stellungnahme Zuger Schulpräsidentenkonferenz zu den Massnahmen im Bereich der Schule: 1) Qualität an den Schulen muss gewährleistet sein, 2) Keine Verschlechterungen für Schüler (Bsp. Klassengrößen) und Lehrer (Bsp. Anstellungsbedingungen), 3) Keine Kostenverlagerungen an die Gemeinden, ZFA ist Gesamtpaket, 4) Bei Gesetzes bzw. Verordnungsänderungen werden Vermehrlassungen vorausgesetzt.	Direkte Lastenverschiebung	Paket 2	3'146'000	-	3'146'000	3'146'000	Massnahme sistiert
3.21	DBK	Übernahme von gesamten Transportkosten für Sonderschüler/innen durch Gemeinden	Amt für gemeindliche Schulen	Der Kanton beteiligt sich momentan an den Transportkosten für Sonderschülerinnen und -schüler zu 50%. Diese Kosten sollen in Zukunft voll zulasten der Gemeinden fallen.	Es sind auch andere Kostenteiler möglich. Gemäss Sonderpädagogikkonkordat müsste der Kanton 100% der Transportkosten übernehmen. Der Kanton Zug ist allerdings dem Konkordat bisher nicht beigetreten. Insofern wäre eine Überwälzung der Transportkosten an die Gemeinden erst ein mögliches Problem, wenn der Kanton Zug dageinst dem Sonderpädagogik-Konkordat beitreten würde. <u>Kommentar Lehrerinnen- und Lehrerverein:</u> Einverstanden	Direkte Lastenverschiebung	Paket 2	370'000	-	370'000	370'000	Massnahme sistiert
8.02	FD	Gemeindeanteil an NFA von 6 % auf 7.5% erhöhen	Direktionssekretariat FD	Gemeindeanteil an NFA von 6 auf 7.5% erhöhen (40 Mio. auf 50 Mio.) zum Ausgleich der	Wichtig: frühzeitig die Gemeinden in den Prozess einbeziehen und Verständnis erlangen.	Direkte Lastenverschiebung	Paket 2	10'000'000	-	10'000'000	10'000'000	Massnahme sistiert
IR 5.04e	BD	Landerwerb, gemeindliche Beurkundungsgebühren: Gebührenbefreiung durch Gemeinden bei der Beurkundung von Landerwerbsgeschäften	Direktionssekretariat BD		Siehe auch separate Erläuterungen TP 5.06 Landerwerb sowie Arbeitspapier "Beurkundungsgebühren bei Infrastrukturprojekten"	Direkte Lastenverschiebung	Paket 1	105'000	-	105'000	105'000	Massnahme sistiert
Total												
22'831'000												